

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 50	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.12.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis		
27.11.2017	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2016.....1095
27.11.2017	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Bäderbetriebes zum 31.12.2016.....1096
27.11.2017	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Baubetriebshofs zum 31.12.2016.....1097
05.12.2017	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK).....1098
06.12.2017	Märkischer Kreis	1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lennetal.....1099
06.12.2017	Stadt Hemer	Tagesordnung der Ratssitzung am 19.12.2017.....1099
05.12.2017	Stadt Lüdenscheid	Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid.....1100
04.12.2017	Bezirksregierung Arnsberg	2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Altena/Neuenrade.....1101
07.12.2017	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016.....1104
07.12.2017	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ .....1109
04.12.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 214 "Einkaufszentrum Böisperde" .....1111
07.12.2017	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung der Ratssitzung am 18.12.2017.....1114
06.12.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die äußere Gestaltung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 217 »Wohngebiet nördlich Vogelrute« in Schwitten.....1116
06.12.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 217 "Wohngebiet nördlich Vogelrute" in Schwitten.....1118
12.12.2017	Gemeinde Schalksmühle	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung.....1120

Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.2017

36 - Tilgung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT (37 = 33 + 34 ./ 35 ./ 36)	0,00	0,00	0,00	0,00
38 = ÄNDER. DES BESTANDES AN EIGENEN FINANZMITTELN (Zeilen 32 u. 37)	-13.597,53	-41.000,00	142.222,18	101.222,18
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	189.435,25	0,00	173.538,27	173.538,27
40 + Änderung des Best. a. fr. Finanzm.	-2.299,45	0,00	981,00	981,00
41 = LIQUIDE MITTEL (Zeile 38, 39 u. 40)	173.538,27	-41.000,00	316.741,45	275.741,45



### Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

#### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“

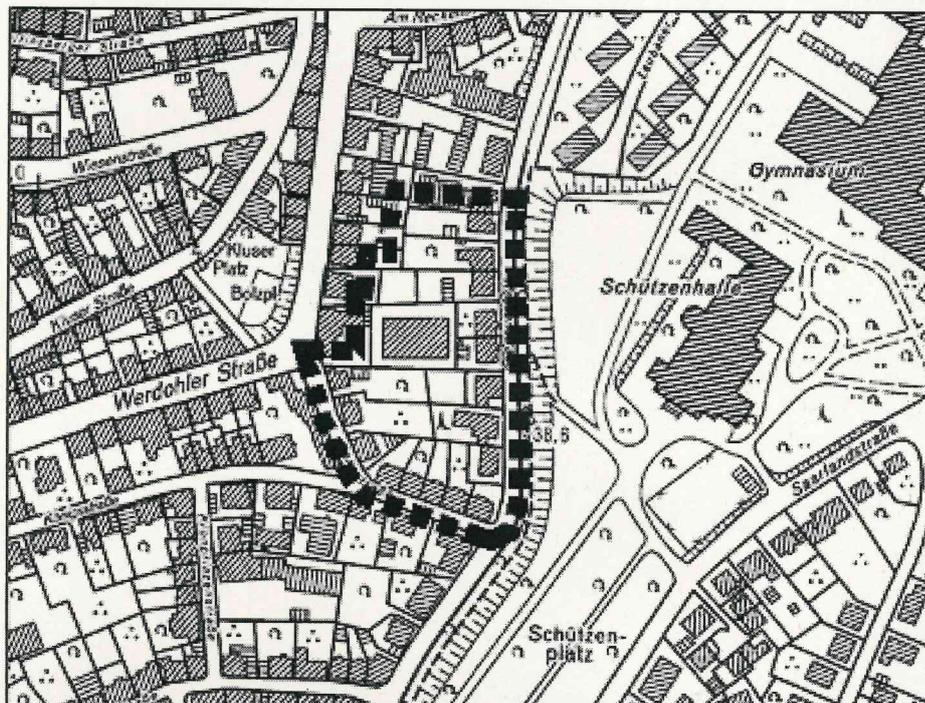
Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2017 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

#### Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, das zuletzt durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung des Kinos „Film-palast“ um zwei zusätzliche Kinosäle zu schaffen. Die genaue Dimensionierung des Kinoanbaus sowie die im-missionsrechtliche Verträglichkeit der Kinoerweiterung mit der umgebenden Wohnbebauung sollen über die Auf-stellung des Bebauungsplanes Nr. 836 sichergestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ hängt mit der Begründung und dem Um-weltbericht in der Zeit vom **21.12.2017 bis einschließlich 09.02.2018** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation, Rathausplatz 2, in den Glasvitritten zwischen den Räumen 534 und 537, öf-fentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht o-der zu Protokoll gegeben werden.

Die folgenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und die folgenden Arten umweltbezogener In-formationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Märkischer Kreis, Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt und Planung vom 25.08.2017, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit einem Hinweis auf einen Altstandort (ehemaliges Tankstellengebäu-de) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Geräusch-Immissionsprognose des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz/Erba-u-Röschel/Horstmann vom 25.04.2017 mit einer Betrachtung des künftigen PKW-Verkehrslärm auf dem Ki-nogrundstück, mit dem Ergebnis, dass auf dem Kinogrundstück Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, damit die Geräusche der an- und abfahrenden PKW der Kinobesucher im Bereich der Kinostell-platzanlage die Nachbarschaft nicht unzumutbar stören.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung der Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswir-kungen durch die Planung.
- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Be-bauungsplanes dargelegt werden.
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit einer Zustandsbeschreibung möglicher planungsrelevanter Arten und mit er Prüfung, ob eine Betroffenheit im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt. Durch die Planung sind weder besonders streng geschützte Wildtiere, Fledermäuse, Amphibien noch be-sonders geschützte Pflanzenarten negativ betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 836 "Bergstra-ße/Reckenstraße" wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfah-rens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf ei-nes Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge-führt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge-mäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Um-welt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 07.12.2017

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**STADT  
MENDEN  
SAUERLAND**

## Bekanntmachung

### **Satzung vom 21.11.2017 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 214 "Einkaufszentrum Böisperde" der Stadt Menden (Sauerland) Mit Bekanntmachungsanordnung vom 04.12.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NW. 2023) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 21.11.2017 folgende Satzung für die Stadt Menden (Sauerland) erlassen:

#### § 1

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat am 10.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 214 "Einkaufszentrum Böisperde" gefasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 214 wurde eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen, deren Geltungsdauer mit Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 21.11.2017 hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert wird.

#### § 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Anlageplan ersichtlich. Im Einzelnen sind folgende Flurstücke durch diese Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 214 betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Böisperde	7	1410
Böisperde	7	1514

#### § 3

- (1) Im Geltungsbereich der nach § 1 erlassenen Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 23.12.2017 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 214 "Einkaufszentrum Böisperde" der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

#### § 5

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.